



HVBG

HVBG-Info 28/1991 vom 19.12.1991, S. 2545 - 2553, DOK 401.7/017-LSG

Unpfändbarkeit einer Essenspauschale, die von einer BG während einer Reha-Maßnahme an den Schulträger gezahlt wird (§ 54 Abs. 1 SGB I; § 569 b Abs. 1 RVO) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 24.09.1991 - L 3 U 33/90

Unpfändbarkeit einer Essenspauschale, die von einer BG während einer Reha-Maßnahme an den Schulträger gezahlt wird (§ 54 Abs. 1 SGB I; § 569 b Abs. 1 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 24.09.1991
- L 3 U 33/90 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 24.09.1991 - L 3 U 33/90 - die von der BG vertretene Auffassung bestätigt, daß es sich bei den vom UV-Träger übernommenen Verpflegungskosten (Essenspauschale) als Bestandteil der im Rahmen der Berufshilfe zu gewährenden Reisekosten (§ 569 b Abs. 1 RVO) nicht um Sachbezüge, sondern vielmehr um Sachleistungen handelt, die grundsätzlich gemäß § 54 Abs. 1 SGB I nicht der Pfändung unterliegen. Wie das LSG weiter ausführt, finde sich der Begriff "Sachbezüge" in der allgemeinen Systematik der pfändungsrechtlichen Vorschriften des SGB I nicht. Vielmehr bezeichne § 11 Satz 1 SGB I unter dem Oberbegriff "Sozialleistung" als Gegenstand der sozialen Rechte Dienst-, Sach- und Geldleistungen. § 54 SGB I wiederum greife diese Terminologie auf und unterscheide ebenfalls nur zwischen Dienst- und Sachleistungen einerseits sowie Ansprüchen auf Geldleistungen andererseits. Demzufolge können Verpflegungskosten als Bestandteil der Reisekosten schwerlich als Sachbezüge angesehen werden, die ergänzend zu Verletztengeld bzw. Übergangsgeld gezahlt würden.